

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 27. März

1939

Tag	Inhalt:	Seite
25. 3. 1939	Verordnung über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen	151
15. 3. 1939	Rechtsverordnung betr. Umbenennung des Danziger Staatl. Hilfsdienstes	152

58

Verordnung

über Geschäfte in Reichsmark gegen andere Devisen.

Bom 25. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Geschäfte jeder Art (z. B. Erwerb oder Veräußerung) in Reichsmark-Guthaben, über die auf Grund von deutschen devisenrechtlichen Bestimmungen nicht frei verfügt werden kann, sowie in Reichsmark-Münzgeld gegen andere ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in anderer ausländischer Währung, freie Reichsmark sowie gegen Gold und sonstige Edelmetalle bedürfen der Genehmigung der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande sowie der Vermittlung einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässigen Devisenbank.

(2) Einer Genehmigung der Überwachungsstelle nach Abs. 1 bedarf es nicht für den Erwerb von Registermark (Reiseakkreditivmark) sowie Reichsmark-Münzgeld zu Reisezwecken.

§ 2

Geschäfte jeder Art in Reichsmarknoten (Reichsbanknoten und Rentenbanknoten) sind verboten.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für die Bank von Danzig.

§ 4

(1) Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung zu erschleichen, die nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die Zu widerhandlung nur fahrlässig begangen oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt nur die Geldstrafe ein. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) An Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tritt eine Gefängnisstrafe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 5

Eine Zu widerhandlung liegt auch vor, wenn unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechts oder der in dieser Verordnung aufgestellten Tatbestände ein Erfolg erzielt wird, der den mit dieser Verordnung verfolgten Zwecken widerspricht.

§ 6

Wegen einer Zu widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder einer Durchführungsverordnung kann ein Inländer auch dann bestraft und verfolgt werden, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

§ 7

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach den §§ 4—6 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu G 100 000 festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Ordnungsstrafe wird von der Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 8

(1) Neben der Strafe können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werten, die durch die strafbare Handlung gewonnen sind. Ist die Einziehung eines solchen Wertes nicht ausführbar, so kann auch Einziehung eines entsprechenden Geldbetrages erkannt werden; das Gericht kann dies auch nachträglich durch Beschluss aussprechen.

(2) Ist der Beschuldigte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbstständig durch Beschluss des Gerichts ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 9

Zur Aburteilung von Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Beschuldigte sich weder freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 10

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Verordnung strafbaren Handlungen ist auch die Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 845) zuständig.

(2) Wenn der Beschuldigte eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung vorbehaltlos einräumt, kann er sich vor der Überwachungsstelle der in einer Niederschrift festzuschiedenen Strafe und der Einziehung unter Bezug auf eine gerichtliche Entscheidung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtskräftigen Verurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 27. März 1939 in Kraft.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 25. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21³¹

Greiser

Dr. Hoppenrath

Rechtsverordnung
betreffend Umbenennung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes.

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des § 1, Biffer 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Danziger Staatliche Hilfsdienst trägt vom 1. April 1939 ab die Bezeichnung „Danziger Arbeitsdienst“.

§ 2

Sinngemäß ist in den bisher erlassenen Verordnungen und Anordnungen anstelle von „Danziger Staatlicher Hilfsdienst“ — „Danziger Arbeitsdienst“, anstelle von „Hilfsdienst“ — „Arbeitsdienst“,

anstelle von „hilfsdienstpflichtig“ — „arbeitsdienstpflichtig“, anstelle von „Hilfsdienstpaß“ — „Arbeitspaß“ und so weiter zu setzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 15. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greiser Huth

Blätter der Freien Stadt Danzig, den 20. März 1939

1939

Schall:

Verordnung über die Belebung des Haushaltspolans der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1939.
Vom 29. März 1939.

Verordnung

über die Belebung des Haushaltspolans der Freien Stadt Danzig für das Rechnungsjahr 1939.
Vom 29. März 1939.

Der Grund des § 4 Abs. 7 und des § 2 des Gesetzes zur Vereinigung der Städte am 20. und vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) laßt des bis Gelingedauer dieses Gesetzes verlängerten
Zeuges vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der bisher vereinigte als Vierer beigelegte Haushaltspolans für das Rechnungsjahr 1939 wird
 a) im öffentlichen auf
 126 880 000 Gulden Bruttogefamtmahmen und
 126 880 000 Gulden Bruttosechtausgaben
 b) im Wirtschaftsbilanzen auf
 94 560 Gulden Einnahmen und Ausgaben
 festgelegt.

§ 2

Der in den staatlichen Einzelhaushaltspolans für das Rechnungsjahr 1939 bei den Ansätzen für
 Belohnungen, belaubete Leistungen des Staates zur Versorgung der Geistlichen, Hilfslieferungen durch be-
 stimmte Kräfte, Hilfslieferungen durch nichtbeamte Kräfte sowie für Wohngäste und Hinterbliebenen-
 leute, mitenthalten Ausgleichszulage (vgl. § 20 Abs. 2 des Ges. Belebungsgesetzes vom 19. Ok-
 tober 1933 in der z. St. geltenden Fassung, sowie die weiteren bei Ausgleichszulage zugelassenen Be-
 stimmungen) beträgt aus für das Rechnungsjahr 1939 — ½ vom Hundert.

§ 3

Der Gesetz wird ermächtigt:

- a) laufende Schulden zur Durchführung der durch den Haushaltspolans genehmigten und be-
 zweckten Zuwendungen aufzunehmen;
- b) zur Sicherung der Arbeitslosigkeit und zur Befreiung von Waffenträger-Gesunden bis zum
 Sachwert von 10 — zehn — Millionen Gulden vorbehaltlich der Zulassung des
 Finanzrats zu übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greiser Sch. Dr. Seppenrath

Dr. Wirsching Dr. Biers-Keller Max Ketteler Dr. Schimmel

„*zweckmäßig*“ — „*grundsätzlich*“ nach alljährl. „*Rechtsprechungsprinzipien*“ — „*grundsätzlich*“ nach alljährl.

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens ein Vertrag mit § 444-5 Strafverfolgung bestellt, so kann „*dort*“ je kann gegen den Beträger oder Dritter eine Strafstrafe bis zu 50 000 Taler geahndet werden, solfern er nicht nachweist, daß er die im Zeitraum von 1931 bis 1932 und im Zeitraum von 1933 bis 1934 den Handlung angewandt hat.

(2) Die Strafstrafe wird von der überwachungsstelle für den Betrieb ausgetragen mit dem Wurzelzeichen. Die Strafe ist ~~zu leisten~~ nicht zu leisten.

§ 8 § 1919

8

(1) Neben der Strafe können die Werke, auf die sie bis die Strafbar Handlung bezieht, zu Gunsten der Freien Stadt Danzig eingezogen werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören; das gleiche gilt von den Werken, die durch die Strafstrafe beschlagnahmt geworden sind. Mit die Eingehung eines solchen Werkes nicht ausführbar, so kann nach Absetzung eines entsprechenden Geldstrafes erlassen werden; das Gericht kann dies auch nachträglich tun. Weil es ausgesprochen.

(2) Ist der Verjährte abwesend oder kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Eingehung selbstständig durch Beschluss des Richter ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss steht die sofortige Beschwerde statt.

§ 9

Zur Überleitung von Zwiderhandlungen gegen die Bevorstzung findet das Schnellverfahren nach § 212 der Strafprozeßordnung (Verordnung zur Vereinfachung der Überleitung von Straftaten vom 19. Dezember 1933 — G. Bl. S. 630 —) auch dann statt, wenn der Verjährte sich nicht freiwillig stellt, noch infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird.

§ 10

(1) Für die Verfolgung der nach dieser Bevorstzung strafbaren Handlungen ist aus die Übernahmestelle für den Strafverfolgungsrecht mit dem Auslande (§ 1 der Verordnung über den Strafverfolgungsrecht mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 — G. Bl. S. 245) zu handeln.

(2) Wenn der Besitzende eine Zwiderhandlung gegen die Bevorstzung verlebt hat, kann er sich vor der Übernahmestelle bei einer Niederlassung befinden, Strafe und die Eingehung unter Berücksicht auf eine zeitliche Entfernung sofort unterwerfen. Die Unterwerfung steht einer rechtsschaffigen Beurteilung gleich.

(3) Die Vorschriften der §§ 429 und 440 des Strafverfolgungsrechts vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in bez. auf die Zeit seitdem gelangt finden sinngemäß Anwendung.

§ 11

(1) Die Verordnung tritt am 27. März 1939 in Kraft.
 (2) Der Staat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verordnungsparlakten zu erlassen. Er kann, soweit es zur Erledigung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Verordnungen ergänzen und abändern. Inhalt ist:

Danzig, den 25. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Pz. 214 Greifel Dr. Hoppenthal

Verordnung betreffend Umbenennung des Danziger Staatl. Hilfsdienstes

Gem. 15. März 1939.

Die Zustimmung des § 3, Ziffer 44 und 45 und des § 2 des Gesetzes zur Belebung der Wirtschaft vom 26. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des bis Gehungsbau. Nach welches verlängerten Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358) wird folgendes mit Wirkung festgestellt:

§ 1

Der Danziger Staatl. Hilfsdienst tritt zum 1. April 1939 als die Bezeichnung „Danziger Wirtschaftsdienst“.

§ 2

Einwohner ist in den bisher erlassenen Verordnungen und Anordnungen zu allein nach dem Namen „Danziger Wirtschaftsdienst“ zu benennen, ausgenommen das verhältnis zu den allgemeinen Anordnungen.